

1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2024.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Gemeinde Südharz die folgende, in der Sitzung am 24.04.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	17.938.400	4.806.400	3.204.100	19.540.700
Aufwendungen	22.062.900	4.787.900	3.554.500	23.296.300
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	16.088.800	1.577.200	2.988.100	14.677.900
Auszahlungen	19.258.400	2.713.600	3.270.100	18.701.900
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	7.491.400	2.780.900	2.176.100	8.096.200
Auszahlungen	8.116.300	1.132.600	2.492.000	6.756.900
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	624.900	0	624.900	0
Auszahlungen	416.500	578.000	0	994.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 624.900 Euro um -624.900 Euro vermindert und damit auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 684.100 Euro erhöht und damit auf 684.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

Südharz, den 30.05.2024



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter)



Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß § 150 KVG LSA vom Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 30.05.2024



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter)



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs 2 KVG LSA vom 31.05.2024 bis 14.06.2024 in der Gemeindeverwaltung Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Zimmer 201 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südharz, den 30.05.2024



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter)

